

S t a d t F l e n s b u r g

Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Flensburg, den 8. 11. 65
Wr/S

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 23 vom Gelände Hemmersam
zwischen Solitüder Straße und Fördestraße

1. Grenzen des Geltungsbereiches:

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 69, 71, 75 und 76 der Flur M 53.

2. Notwendigkeit der Maßnahme:

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Flensburg als Wohngebiet, im Bauklassenplan als reines Wohngebiet mit eingeschossiger offener Bauweise ausgewiesen. Um einen Bedarf von Wohnungen in guter Wohnlage zu decken, sollen diese Grundstücke erschlossen und bebaut werden. Da für die Entwässerung des Gebietes mit Pumpanlage und etwa 500 m langer Druckrohrleitung hohe Kosten aufgewendet werden müssen, ist die im Bauklassenplan vorgesehene eingeschossige Nutzung nicht mehr wirtschaftlich. Geplant sind 5 zweigeschossige Häuser und 1 Wohnhaus mit 6 Vollgeschossen.

3. Maßnahmen zur Durchführung:

Das Gelände ist im Eigentum des Bauträgers. Alle notwendigen Erschließungsmaßnahmen werden vom Bauträger erstellt.

4. Hinweis:

Textliche Festsetzungen und das Maß der baulichen Nutzung werden auf dem Plan vermerkt und als Satzung beschlossen. Für die mehr als zweigeschossige Bebauung ist nach Erlass vom 27.5.55 die Zustimmung des Ministers A.S.V. erforderlich. Innerhalb der Grenze des Feststellungsgebietes dieses Planes werden aufgehoben

1. der Bauklassenplan von 1960 und
2. der Fluchtlinienplan Twedterholz,
letzte förmliche Feststellung 9. 1. 1926.

W. W. W.

fl.